

KLEFFNER Rechtsanwälte, Kirschallee 1, 04416 Markkleeberg

Bundesministerium der Finanzen  
z.Hd. Herrn Bundesfinanzminister Olaf Scholz  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Kirschallee 1  
04416 Markkleeberg  
Telefon: 0341 580 622 36  
Telefax: 0341 580 622 37  
[info@kleffner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwaelte.de)  
[www.kleffner-rechtsanwaelte.de](http://www.kleffner-rechtsanwaelte.de)

Markkleeberg, den 12.09.2018  
Sachbearbeiter: RA Kleffner  
Unser Zeichen: Kl/bKV/2018

## OFFENER BRIEF

### Behandlung der Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Krankenzusatzversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister,

die betriebliche Krankenzusatzversicherung (bKV) bezeichnet als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenvollversicherung eine besondere Form der arbeitgeberfinanzierten Absicherung der Arbeitnehmer sowohl für den Krankheitsfall als auch für die gesundheitliche Vorsorge.

Unternehmen haben grundsätzlich ein Interesse daran, die Leistung der Arbeitnehmer über den Wert ihrer Arbeit hinaus anzuerkennen und insbesondere für ihr gesundheitliches Wohlergehen Sorge zu tragen.

Dies wurde erleichtert durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, nach der Beiträge zur betrieblichen Krankenzusatzversicherung Sachlohn nach § 8 Abs. 2 Satz b1 EStG sein können (vom 14.04.2011 – VI R 24/10, BStBl II, 767). Daraus ergab sich die Folge, dass diese Beiträge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bis zu der Freigrenze von EUR 44,00 monatlich vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden können.

Diese Entscheidung führte dazu, dass die bKV in steuerlicher wie auch sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht für die Arbeitnehmer ohne größeren Aufwand und einfach in der Administration eingerichtet werden konnte. Nach unseren Erfahrungen wurde dies von den Unternehmen auch rege genutzt.

Diese einfache Gestaltung wurde jedoch durch das Bundesfinanzministerium mit dem sog. Nichtanwendungserlass im Schreiben vom 10.10.2013 (AZ: IV C 5 - S 2334/13/10001) unmöglich gemacht, in dem für die Finanzverwaltung festgelegt wurde, dass bKV-Beiträge steuerpflichtiger Barlohn sind. Zwar heißt es in dem genannten Schreiben noch, dass die Beitragszahlung des Arbeitgebers „in der Regel“ Barlohn sei. Jedoch sind uns keine Fälle bekannt geworden, in denen eine genauere Betrachtung vorgenommen wurde, um Abweichungen von der Regel feststellen zu können.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen erneut zu dieser Sachfrage entschieden (Urteil vom 07.06.2018 – VI R 13/16; vom 04.07.2018 – VI R 16/17).

In beiden Entscheidungen hat der Senat deutlich die Ansicht vertreten, dass Beiträge des Arbeitgebers zur bKV Sachlohn nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG sein können. In der Entscheidung vom 07.06.2018 (VI R 13/16) hat

sich der BFH auch ausdrücklich mit den Argumenten auseinandergesetzt, die im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10.10.2013 gegen die Qualifizierung der bKV-Beiträge als Sachlohn angeführt wurden. Jedes Argument wurde geprüft – und jedes Argument wurde verworfen. Diesen Argumenten, so heißt es in dieser Entscheidung, „vermag der Senat (dem) nicht zu folgen“ (BFH ebenda, Rn 18).

Diese Entscheidungen müssen nun auch von der Finanzverwaltung akzeptiert werden.

Nach Artikel 95 Abs. 1 des Grundgesetzes ist der Bundesfinanzhof der oberste Gerichtshof der Finanzgerichtsbarkeit. Der BFH entscheidet die Auslegung und Anwendung des sogenannten einfachen Rechts unterhalb des Verfassungsrechts. Auch die Finanzverwaltung ist dem grundsätzlich unterworfen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Erreichung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sollte daher nunmehr der o.g. Nichtanwendungserlass unverzüglich aufgehoben werden.

Sollten Sie dazu abschlägig Stellung nehmen, möchten wir eine solche Antwort ebenfalls veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Kleffner  
Rechtsanwalt